

# RS Vwgh 1992/10/8 92/18/0403

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV;

VStG §32 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/30 91/19/0230 1

## Stammrechtssatz

Eine Verfolgungshandlung hat sich auf die Tat selbst, nicht auf deren rechtliche Wertung zu beziehen. Somit ist eine Verfolgungshandlung - bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen - auch dann eine taugliche iSd § 32 Abs 2 VStG, wenn allenfalls die darin vorgenommene rechtliche Qualifikation des angelasteten strafbaren Verhaltens nicht zutreffend sein sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180403.X01

## Im RIS seit

08.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)